



Newsletter SteuerInfo

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Also doch: Reform der Unternehmensbesteuerung wird diskutiert.....	2
Aktuelle Steuerpolitik.....	4
Bundeskabinett beschließt Lizenzschanke	4
Aktuelles Steuerrecht.....	4
BFH urteilt zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Konsignationslagern.....	4
BFH verwirft Sanierungserlass	6
Aktuelle Haushaltspolitik.....	7
Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2016	7
Entwicklung der Länderhaushalte im Jahr 2016.....	8
Fortgang der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen	11
Vorläufiger Abschluss der öffentlichen Haushalte für 2016	12
Aktuelle EU-Steuerpolitik.....	13
Steuertransparenz: Öffentliches Country-by-Country-Reporting (PCbCR)	13
Hinweis zu einem ifst-Interview mit PStS Dr. Michael Meister.....	14
Zukünftige Finanzierung des EU-Haushalts: Ecofin-Rat debattiert Mario Montis Änderungsvorschläge	14
Unternehmen steigern ihre Energieeffizienz und erhalten erneut eine teilweise Entlastung von Strom- und Energiesteuern	15
Veranstaltungshinweis.....	15
56. Münchner Steuerfachtagung am 22./23. März 2017	15
Rezessionen.....	16
Immobilienbesteuerung bei Erwerb, Besitz, Veräußerung.....	16
Lexikon für das Lohnbüro 2017	17
Aktuelles Steuerrecht Special Band 15: Erbrecht und neues Erbschaftsteuerrecht.....	17

Also doch: Reform der Unternehmensbesteuerung wird diskutiert

Die Mitglieder der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sind - so heißt es - überrascht gewesen, als Ihnen „Ihr“ Finanzminister zu Beginn des Jahres darlegte, dass Deutschland auch mit seiner Steuerpolitik auf die internationale Entwicklung reagieren müsse. Sicherlich muss man erst einmal abwarten, welche konkreten Reformvorschläge in den USA und im Vereinigten Königreich vorgelegt werden. Eines zeichnet sich aber ab: Statt einer Vertiefung der international abgestimmten Steuersysteme treten rein nationale Interessen in den Vordergrund. Man fragt sich schon, wie es mit den Maßnahmen weitergeht, die gerade von den G20- und OECD-Staaten vereinbart wurden. Wie verhält sich hier die EU? Wie der nationale Gesetzgeber? Die Steuerinfo berichtet davon, dass sich die EU-Kommission - als gäbe es die Veränderungen in den USA und im Vereinigten Königreich nicht - mit der Frage einer öffentlichen Berichterstattungspflicht für international agierende Unternehmen beschäftigt.

In den USA plant man offensichtlich massive Steuersatzsenkungen für Unternehmen und Privatpersonen. So will man das Wirtschaftswachstum anschieben. Außerdem sollen gezielt Inlandsinvestitionen gefördert werden, in dem lediglich die in den USA entstandenen Betriebsausgaben (für Löhne, Vorprodukte etc.) vom Gewinn eines Unternehmens abgezogen werden können. Aus Sicht der neuen amerikanischen Regierung würde damit ein „Grenzausgleich“ (Border Adjustment) erreicht. Begründet wird der Ausgleich mit der These, dass die aus dem Ausland bezogenen Leistungen von den USA nicht - wie in Europa - mit einer generellen Einfuhrumsatzsteuer belastet werden. Mit solchen Maßnahmen würden nicht nur ausländische Wettbewerber diskriminiert, sondern auch US-amerikanische Unternehmen schlechter gestellt, wenn sie Produkte und Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen. Exporte sollen erleichtert, Importe belastet werden. Jenseits einer volkswirtschaftlichen Beurteilung zeigen diese Vorschläge, aus welcher Richtung der Wind weht. Auch die britische Premierministerin May will nach dem Brexit das Steuersystem nutzen, um den wirtschaftlichen Schaden des EU-Austritts zu kompensieren.

Auch wenn von den Ankündigungen vielleicht nicht alles als bare Münze zu nehmen ist, der erfahrene Bundesfinanzminister hat ein gutes Gespür dafür, wann es Zeit ist, auf internationale Herausforderungen zu reagieren. Es gibt also gute Argumente dafür, dass sich die nächste Bundesregierung eine Reform der Unternehmensbesteuerung vornimmt. Dabei sollten vier Themen angegangen werden: Erstens sollte die mit der Unternehmensteuerreform im Jahr 2008 eingeführte Kostenbesteuerung zurückgeführt werden. Damals war es „der Preis“ für die Steuersatzsenkung bei der Körperschaftsteuer auf 15 Prozent. Inzwischen erweist sich dieser Preis aber als zu hoch - auch, weil diese Belastungen seitdem noch einmal erheblich gestiegen sind. Etwa gehören die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer auf den Prüfstand. Auch andere Maßnahmen wie die Zinsschranke belasten das Eigenkapital bzw. gehen an die Substanz der Betriebe.

Zweitens ist eine Senkung des Einkommensteuertarifs gerade bei den mittleren Einkommen erforderlich (Abbau „Mittelstandsbauch“). Die Einkommensteuer ist für die vielen Personenunternehmen in Deutschland die relevante Steuer. Die Bundesregierung wollte in dieser Legislaturperiode untersuchen, wie die ebenfalls 2008 eingeführte Thesaurierungsbegünstigung gewirkt hat; bisher wurden noch keine Ergebnisse vorgelegt. Von den Unternehmen hören wir, dass sie diese Möglichkeit kaum nutzen, weil die Inanspruchnahme mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden

sei. Eine wichtige Maßnahme für eine Erhöhung der Innovationsaktivitäten der Unternehmen kann eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung sein - vorausgesetzt, sie geht nicht einher mit einer Beschränkung der Projektförderung, die sich bewährt hat.

Drittens sollten die Möglichkeiten der Digitalisierung (endlich) auch in der Finanzverwaltung stärker genutzt werden. Die 2011 eingeführte E-Bilanz kann noch immer nicht flächendeckend in den Finanzämtern verarbeitet werden. Die Unternehmen haben eine erhebliche Vorleistung erbracht. Wären die Finanzämter hier besser aufgestellt, ließe sich die Effizienz des Steuerverfahrens erheblich steigern. Wirtschaft und Verwaltung haben in Bezug auf die Digitalisierung ein gemeinsames Interesse an Verbesserungen. Insgesamt brauchen Unternehmen mehr Rechtssicherheit im gesamten Besteuerungsprozess. Möglich wäre dies auch durch einen kooperativeren Austausch zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen.

Auch, wenn alle guten Dinge drei sind: Die internationalen Rahmenbedingungen bilden für die gewerbliche Wirtschaft einen wichtigen vierten Themenbereich. Unternehmen sind darauf angewiesen, dass ein zeitgemäßes Außensteuerrecht die Wettbewerbsfähigkeit herstellt. Hier sind Maßnahmen möglich, die einerseits Deutschland das Besteuerungsrecht sichern, die aber andererseits auch grenzüberschreitende Aktivitäten der Unternehmen nicht behindern. Die Bundesregierung sollte sich auf internationaler Ebene für ein einheitliches, koordiniertes Vorgehen der Staaten einsetzen, um faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Noch von der aktuellen Bundesregierung ist sicherzustellen, dass die Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung von Gewinnverlagerung und -verkürzung (sog. Anti-BEPS-Maßnahmen) die hiesigen Unternehmen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im Ausland nicht benachteiligt.

Aktuelle Steuerpolitik

Bundeskabinett beschließt Lizenzschanke

Am 27. Januar 2017 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen beschlossen. Im Kern geht es um eine Lizenzschanke, die den sog. Nexus-Ansatz beinhaltet. Ein neuer § 4j EStG („Aufwendungen für Rechteüberlassungen“) sieht eine Beschränkung des steuerlichen Betriebsausgabenabzuges für bestimmte Aufwendungen bei der Überlassung oder der Nutzung von Rechten vor. Konkret genannt sind insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte sowie gewerbliche, technische, wissenschaftliche und ähnliche Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, wie z. B. Pläne, Muster und Verfahren. Ungeachtet eines evtl. bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens sollen solche Aufwendungen nur begrenzt abzugsfähig sein, wenn die korrespondierenden Einnahmen beim Gläubiger einer präferenziellen Besteuerung unterliegen und der Gläubiger eine nahe stehende Person im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG ist. Diese Beschränkung soll nicht gelten, wenn der sog. Nexus-Ansatz erfüllt ist, d. h. wenn die Präferenzregelung beim Gläubiger auf Rechte beschränkt ist, denen eine eigene, substantielle Geschäftstätigkeit zu Grunde liegt.

Eine schädliche Besteuerung beim Gläubiger soll dann vorliegen, wenn diese von der Regelbesteuerung abweicht und zu einer Steuerlast von unter 25 Prozent führt. Der nicht abzugsfähige Teil der Betriebsausgaben soll wie folgt berechnet werden: $(25 \text{ Prozent} - \text{tatsächliche Ertragsteuerbelastung in Prozent}) / 25 \text{ Prozent}$.

§ 4j EStG-E soll erstmals für Aufwendungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2017 entstehen. Insgesamt soll die Regelung bis 2021, dem Jahr der weltweiten Umsetzung des Nexus-Ansatzes, ca. 100 Mio. Euro an Steuermehreinnahmen erbringen.

Fazit: Die Lizenzschanke soll nach Einschätzung des BMF ca. 650 Fälle in Deutschland betreffen. Fraglich ist, ob der geschätzte Erfüllungsaufwand bei den Unternehmen mit 82.000 Euro nicht allzu niedrig angesetzt wurde.

Aktuelles Steuerrecht

BFH urteilt zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Konsignationslagern

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 20. Oktober 2016 - veröffentlicht am 18. Januar 2017 - Az. V R 31/15) kann eine Versandungslieferung auch dann vorliegen, wenn ein Liefergegenstand nach dem Beginn der Versendung für kurze Zeit in einem Konsignationslager gelagert wird. Er verwirft die in Abschnitt 1a. 2 Abs. 6 Satz 1 UStAE dargelegte Ansicht der Finanzverwaltung, dass die Lieferung in ein Auslieferungs- oder Konsignationslager stets ein innergemeinschaftliches Verbringen i. S. von § 1a Abs. 2 UStG darstellt.

Die Klägerin lieferte ab dem Streitjahr 2003 Waren an die Beigeladene über ein im Inland gelegenes Lager, das von L. betrieben wurde. Die Klägerin war Auftraggeberin des L. Die Warenlieferungen erfolgten auf der Grundlage sog. zentraler Lieferverträge. Die konkreten Liefermengen und Lieferdaten ergaben sich erst aus sog. Lieferabrufplänen, die die Beigeladene der Klägerin übersandte. Nach den zentralen Lieferverträgen führte nur der Lieferabruf aus dem Lager durch den Kunden zu einem zivilrechtlichen Kaufvertrag. Damit wurde auch Eigentum und Gefahr des Unter-

gangs erst dann auf den Abnehmer übertragen. Andererseits sah die Vereinbarung zwischen den Parteien vor, dass im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses alle bereits in das Konsignationslager eingelagerten Waren abzunehmen waren und dass der Lieferant bereits eingelagerte Waren auch nicht mehr entnehmen durfte. Der tatsächliche Abruf der Waren erfolgte regelmäßig einige Tage bis Wochen nach der Einlagerung.

Das Finanzamt nahm an, dass alle über das inländische Lager ausgeführten Lieferungen trotz der Versendung aus Spanien im Inland steuerpflichtig seien. Dieser Auffassung folgte das Finanzgericht nicht. Der BFH bestätigte die FG-Entscheidung.

Im vorliegenden Fall ist die Einlagerung in ein Konsignationslager nach dem Beginn der Versendung an den Abnehmer für die Anwendung von § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG ohne Bedeutung. Dass die für einen von vornherein feststehenden Abnehmer bestimmten Waren noch für einen kurzen Zeitraum in einem auf Initiative des Abnehmers eingerichteten Lager zwischengelagert werden, steht nach Ansicht des BFH einer Versendung an den Abnehmer nicht entgegen. Das gilt zumindest dann, wenn dem Abnehmer wie im Entscheidungsfall ein vertraglich eingeräumtes uneingeschränktes Zugriffsrecht der Annahme zusteht. Eine Einlagerung für den beim Beginn der Versendung bereits feststehenden Kunden, um den produktionsbedingt beim Abnehmer für die nächsten Tage und Wochen benötigten Warenbedarf zu decken, unterbricht noch nicht die im Ausland begonnenen Versendungen. Es liegt daher trotz Zwischenlagerung eine durchgehende innergemeinschaftliche Lieferung vor.

Das FG habe zutreffend entschieden, dass sich der Ort der von der Klägerin unstreitig ausgeführten Lieferungen nach § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG bestimmt, wenn die Person des Abnehmers bereits bei Beginn der Versendung feststeht (Rz. 12). Unter dieser Bedingung kann eine Versendungslieferung auch dann vorliegen, wenn der Liefergegenstand nach dem Beginn der Versendung für kurze Zeit in einem Auslieferungslager gelagert wird (Rz. 13). Nach der Rechtsprechung des BFH gilt eine Lieferung auch dann gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG als bei Beginn der Versendung ausgeführt, wenn die Ware von dem mit der Versendung Beauftragten zunächst in ein inländisches Lager gebracht und erst nach Eingang der Zahlung durch eine Freigabeerklärung des Lieferanten an den Erwerber herausgegeben wird (Rz. 17). Eine Einlagerung für den beim Beginn der Versendung bereits feststehenden Abnehmer wie im Streitfall nur für kurze Zeit, um den produktionsbedingt beim Abnehmer für die nächsten Tage und Wochen benötigten Warenbedarf zu decken, unterbricht noch nicht die im Streitfall in Spanien begonnenen Versendungen (Rz. 19). Der BFH schließt sich aus den vorgenannten Gründen nicht der in Abschnitt 1a.2 Abs. 6 Satz 1 UStAE dargelegten Ansicht der Finanzverwaltung an (Rz. 21). Danach kann das Finanzamt nicht mit Erfolg geltend machen, dass es für § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG erforderlich ist, dass der Abnehmer bereits mit der Einlagerung die Verfügungsmacht i. S. von § 3 Abs. 1 UStG erhält (Rz. 22).

Die Versendung erfordert bereits nach dem Wortlaut von § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG und Art. 32 MwStSystRL eine Versendung an einen Abnehmer. Die im Zeitpunkt der Versendung nur wahrscheinliche Begründung einer Abnehmerstellung ist einer tatsächlichen Abnehmerstellung nicht gleichzustellen. (Rz. 23)

Fazit: Das Urteil weist in die Richtung der in einigen Mitgliedstaaten angewandten Vereinfachung, die lediglich von einer einzigen innergemeinschaftlichen Lieferung entweder beim Befüllen oder bei der Entnahme des Lagers ausgeht. Damit wird vermieden, dass sich der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer im Mitgliedstaat des Lagers für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen muss. Die Finanzverwaltung lehnte die Einführung einer solchen Vereinfachung bislang mit dem - zutreffenden - Hinweis ab, dass diese nicht durch das EU-Recht gedeckt wird. Es bleibt nun abzuwarten, wie die Finanzverwaltung mit dem aktuellen Urteil umgeht. Wünschenswert wären klar formulierte Voraussetzungen sowie Aussagen zum maßgeblichen Lieferzeitpunkt und zur Behandlung von Drittlandsfällen. Zudem wäre eine großzügige Übergangsfrist sinnvoll, um den Unternehmen die Umstellung auf die neue Rechtslage risikofrei zu ermöglichen.

BFH verwirft Sanierungserlass

Mit Beschluss vom 28. November 2016 hat der Große Senat des BFH (Az.: GrS 1/15) den sog. Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums (27. März 2003, BStBl. 2003 I, 240) verworfen.

Die Sanierung von Unternehmen geht oft einher mit Forderungsverzichten der Gläubiger des notleidenden Unternehmens. Diese Forderungsverzichte führen in vielen Fällen im Jahr des Forderungsverzichts zu einem (Buch-)Gewinn. Bis zum Jahr 1997 waren solche Sanierungsgewinne von der Ertragsteuer befreit (§ 3 Nr. 66 EStG a. F.), um Unternehmenssanierungen nicht durch Steuerbelastungen zu konterkarieren. Bis zur Implementierung der Mindestgewinnbesteuerung (§ 10d Abs. 2 EStG) ab 1999 bzw. in der heutigen Form ab 2004 konnten solche Gewinne in der Regel mit aufgelaufenen Verlusten kompensiert werden. Die Mindestgewinnbesteuerung des § 10d Abs. 2 EStG limitiert jedoch die Verrechnung von Gewinnen mit Verlustvorträgen dergestalt, dass 1 Mio. Euro Gewinn unbeschränkt und darüber hinaus gehende Gewinne lediglich zu 60 Prozent mit Verlustvorträgen verrechnet werden können. Dadurch kann in Fällen des Forderungsverzichts - trotz etwaiger ausreichender Verlustvorträge - eine Steuerbelastung für das zu sanierende Unternehmen entstehen.

Dem begegnete die Finanzverwaltung durch den o. g. Sanierungserlass, der in solchen Fällen einen Erlass der Steuerschuld aus Billigkeitsgründen (§§ 163, 227 AO) unter strengen Voraussetzungen vorsieht. Die zum Teil überschießende Wirkung der Mindestgewinnbesteuerung konnte so in Einzelfällen abgemildert werden.

Der zehnte Senat des BFH sah bisher in dem Sanierungserlass keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Dem folgte der Große Senat des BFH nicht. Die Finanzverwaltung habe den gesetzlichen Auftrag, die Steuergesetze gleichmäßig zu vollziehen. Dem widerspreche der Sanierungserlass als Verwaltungsanweisung, welche die Finanzverwaltung bindet, in Sanierungsfällen die Ermessensentscheidung zum Erlass einer Steuer auf bestimmte, vorgegebene Art zu treffen.

Fazit: Mit dieser Entscheidung - das BMF ist dem Verfahren beigetreten - dürfte der Sanierungserlass nicht mehr anwendbar sein. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung reagiert. Besser wäre es, wenn der Gesetzgeber für diese Fälle eine Regelung trifft, die die Mindestgewinnbesteuerung wenigstens entschärft.

Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2016

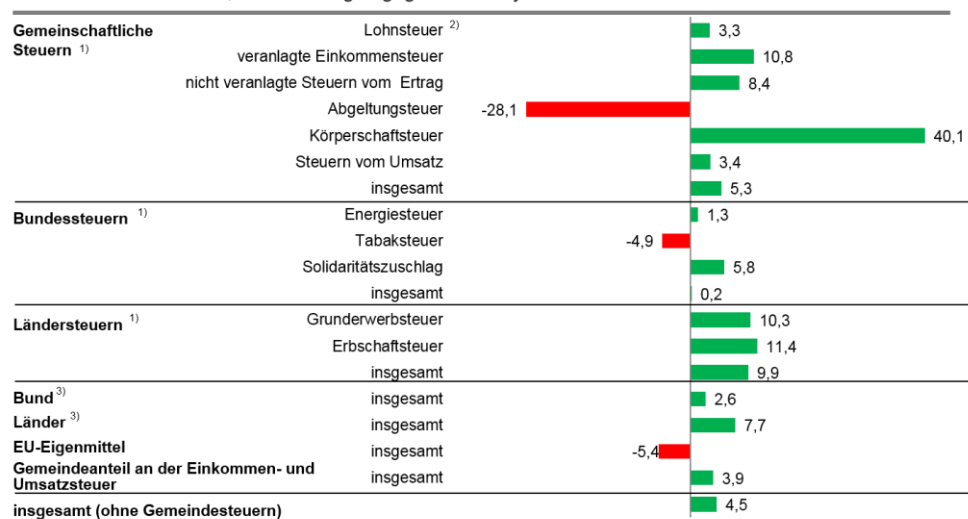
Die Zunahme der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahresmonat fiel im Dezember 2016 mit 5,3 Prozent erneut kräftig aus. Insgesamt sind die Steuereinnahmen im Jahr 2016 um 4,5 Prozent gewachsen. Das ist ein Prozentpunkt mehr als die aktuelle Steuerschätzung vom November 2016 vorhergesagt hatte. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 5,3 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein Plus von 0,2 Prozent, die Ländersteuern legten 2016 deutlich um 9,9 Prozent zu.

Im Gegensatz zu 2015, das vor allem durch ein starkes Lohnsteuerwachstum geprägt war, hat sich die Zunahme der Lohnsteuereinnahmen in 2016 auf ein Plus von 3,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr normalisiert. Dazu kommen die Einkommen- und Ertragsteuern der Selbständigen und Unternehmen, die das Gesamtaufkommen allein bei den gemeinschaftlichen Steuern in 2016 auf 516,5 Mrd. Euro steigen ließ (Vorjahr 490,6 Mrd. Euro). Die veranlagte Einkommensteuer legt um 10,8 Prozent zu, die Körperschaftsteuer sogar um 40,1 Prozent. Dazu kommt ein Plus bei der Umsatzsteuer von 4,4 Prozent. Bei den reinen Bundessteuern mit einem Gesamtaufkommen von rund 104,4 Mrd. Euro gab es Zuwächse vor allem beim Solidaritätszuschlag und bei der Luftverkehrssteuer, und einen deutlichen Rückgang der Tabaksteuer, der vor allem aber mit Vorzieheffekten in 2015 zu erklären ist.

Nicht nur die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern sind stark gestiegen. Noch kräftiger haben die Einnahmen aus den Ländersteuern zugelegt: Allein das Aufkommen der Grunderwerbsteuer stieg 2016 um 10,3 Prozent im Vergleich zu 2015, das der Erbschaftsteuer sogar um 11,4 Prozent.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-Dezember 2016; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Januar 2017

Die Steuermehreinnahmen kommen allen Ebenen zugute. Die Steuereinnahmen des Bundes sind im Jahr 2016 um 2,6 Prozent gestiegen (nach Bundesergänzungszuweisungen). Die Länder haben 2016 deutlich höhere Mehreinnahmen (+7,7 Prozent) realisiert. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte um 3,9 Prozent zu.

Fazit: Die Steuereinnahmen 2016 sind erneut auf einem Rekordniveau gelandet. Rekord auch deshalb, weil erneut die aktuelle Steuerschätzung übertroffen wurde. Von den 26 Mrd. Euro Mehreinnahmen allein bei den gemeinschaftlichen Steuern kommen 6 Mrd. Euro aus der Lohnsteuer und 7 Mrd. Euro aus der Umsatzsteuer. Beschäftigung und Konsum sind die tragenden Säulen der Staatsfinanzierung. Zusammen mit den Überschüssen im Haushaltsvollzug sollten der Bund, aber auch die Länder die öffentlichen Investitionen durch effiziente Vergabe- und Durchführungsverfahren und private Investitionen durch Steuersenkungen stärken.

Entwicklung der Länderhaushalte im Jahr 2016

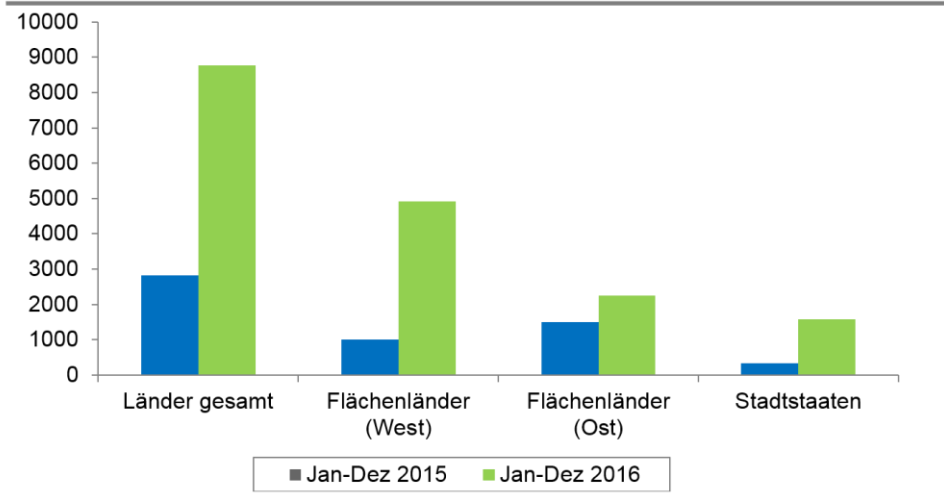
Die Länder haben außerordentlich gute Haushaltsergebnisse für das Jahr 2016 erzielt. Zusammen haben sie 2016 einen Überschuss von knapp 8,8 Mrd. Euro erwirtschaftet. Im Vorjahr waren es „nur“ 2,8 Mrd. Euro. Nur das Saarland (-125 Mio. Euro) und Sachsen (-143 Mio. Euro) haben den Haushaltsausgleich nicht geschafft. Wobei für Sachsen zu berücksichtigen ist, dass hier Tilgungen an Extrahaushalte i. H. v. 387 Mio. Euro als Ausgaben verbucht wurden. Nordrhein-Westfalen ist hingegen genauso im positiven Bereich gelandet wie Bremen.

Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahr (wie erwartet) um 4,5 Prozent. Die Einnahmen legten jedoch deutlich stärker als geplant zu. Sie stiegen 2016 für die Ländergesamtheit um 6,2 Prozent. Im Ergebnis ist der Überschuss der Länder größer als der des Bundes (6,2 Mrd. Euro). Er entspricht ziemlich genau dem Betrag, den der Bund den Ländern und Kommunen zur Bewältigung der höheren Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen zukommen ließ.

Die Flächenländer (West) haben ihren Finanzierungsüberschuss im Vergleich zum Vorjahr nahezu verfünffacht. Ähnlich fällt die Zunahme des Überschusses bei der Gesamtheit der Stadtstaaten aus. Sowohl in den Flächenländern (West) als auch in den Stadtstaaten sind sowohl die Bereinigten Einnahmen, vor allem aber auch die Steuereinnahmen überproportional gestiegen - die Steuereinnahmen haben in den Flächenländern (West) im Jahr 2016 um 8,9 Prozent zugenommen. In den Stadtstaaten waren es immer noch 8,0 Prozent. Die Flächenländer (Ost) verzeichnen ein unterdurchschnittliches Plus bei den Steuereinnahmen - hier liegt der Erfolg der Konsolidierung vor allem in den kaum gestiegenen Bereinigten Ausgaben (+ 1,1 Prozent; Länderdurchschnitt 4,5 Prozent).

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Dezember 2016; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November, Ausgabe Januar 2016 und Januar 2017

Der Rückgang der Zinsausgaben der Ländergesamtheit fiel, ähnlich wie beim Bund, kräftig aus (-10,6 Prozent). Die erhöhten Ausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen spiegeln sich im starken Wachstum des Postens „laufender Sachaufwand“ (+12,6 Prozent) sowie bei den „Zahlungen an Verwaltungen“, die die Zuweisungen an die Gemeinden beinhalten, wider. Über alle Länder hinweg stiegen diese Ausgaben in 2016 um 8,5 Prozent. Die Flächenländer (West) hatten im vergangenen Jahr Mehrausgaben von 13,2 Prozent beim laufenden Sachaufwand und 10,5 Prozent bei den Zahlungen an Verwaltungen. Die Flächenländer (Ost) bleiben hier sehr deutlich unter dem Bundesdurchschnitt, denn ihr Sachaufwand hat nur um 5,0 Prozent zugelegt und ihre Zahlungen an Verwaltungen nur um 3,3 Prozent. Bei den Stadtstaaten kommt nur der laufende Sachaufwand zum Tragen, der sich mit einem Plus von 14,8 Prozent in 2016 auf dem Durchschnitt der Flächenländer (West) bewegt.

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Bremen und Hessen führen für 2016 die Liste der Länder mit wachsenden Steuereinnahmen an. Beide liegen mit über 12 Prozent Mehreinnahmen deutlich über dem Länderdurchschnitt von 8,5 Prozent. Deutlich geringer fielen dagegen mit einem Plus von 2,8 Prozent die Mehreinnahmen in Mecklenburg-Vorpommern aus.

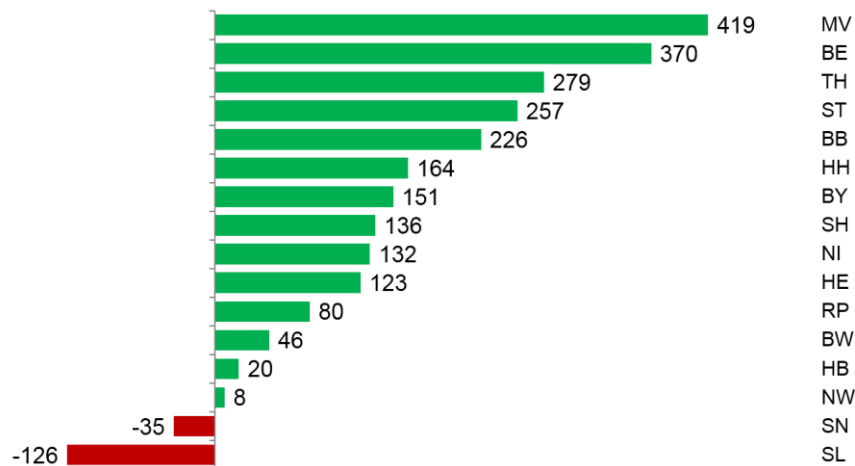
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Dez 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Dez 2016 im Vgl. zum Vj. In %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Dez 2016 im Vgl. zum Vj. In %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+9,5	+8,2	+8,0	Erhöhung	
BY	+8,9	+5,4	+6,2	Minderung	
BB	+8,1	+3,9	+2,2	Erhöhung	
HE	+12,2	+10,6	+7,6	Erhöhung	
MV	+2,8	+5,9	+3,8	Erhöhung	

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Dez 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Dez 2016 im Vgl. zum Vj. In %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Dez 2016 im Vgl. zum Vj. In %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
NI	+8,2	+4,4	-0,1	Erhöhung	
NW	+7,8	+7,0	+6,2	Erhöhung	
RP	+9,3	+7,1	+1,2	Erhöhung	
SL	+6,2	+4,9	+4,1		Minderung
SN	+5,6	+0,1	+0,4		Erhöhung
ST	+7,4	+0,1	-0,6	Erhöhung	
SH	+8,3	+8,4	+5,6	Erhöhung	
TH	+6,5	+4,6	+6,6	Erhöhung	
BE	+8,4	+6,4	+2,8	Erhöhung	
HB	+12,3	+9,1	+3,3	Erhöhung	
HH	+6,2	+7,7	+7,2	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2016

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Dezember 2016; Stand Einwohner: 31.12.2014; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember, Ausgabe Januar 2017

Nach den vorläufigen Zahlen hat Nordrhein-Westfalen erstmals nach 1973 seinen Haushalt mit einem Überschuss abschließen können. Geplant war zunächst für 2016 eine Nettoneuverschuldung von immerhin 1,8 Mrd. Euro. Doch dank der hohen Steuermehreinnahmen - 2 Prozentpunkte über Plan - und geringeren Ausgaben von rd. 1,5 Mrd. Euro als geplant, konnte das Land zum Jahresende einen Überschuss erwirtschaften, der nach Angaben der Landesregierung vollständig zur Schuldentilgung genutzt werden soll.

Nach der vorläufigen Abrechnung wuchs die Umverteilung im Länderfinanzausgleich um rund eine Milliarde Euro auf 10,6 Mrd. Euro. Im vergangenen Jahr waren nur noch Bayern, Baden-Württemberg und Hessen Zahlerländer. Bayern trug mit 5,8 Mrd. Euro nahezu 55 Prozent der Geberleistungen. Baden-Württemberg zahlte rund 2,5 Mrd. Euro, Hessen rund 2,3 Mrd. Euro. Größtes Empfängerland bleibt mit 3,9 Mrd. Euro Berlin, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 1,1 Mrd. Euro und Sachsen mit einer Milliarde Euro.

Fazit: Die Länderfinanzen haben sich deutlich verbessert. Die hohen Überschüsse der Flächenländer (Ost) erscheinen geeignet, vor allem dort die öffentliche Investitionstätigkeit zu beleben. Insbesondere vor dem Hintergrund der schwachen Finanzausstattung der Gemeinden in vielen Ländern sollten sich diese ihrer verfassungsrechtlich verankerten Verantwortung für die Finanzausstattung der Gemeinden bewusst sein und den Städten und Gemeinden ausreichend Mittel für die steigenden Sozialausgaben und für dringend benötigte kommunale Investitionen zur Verfügung stellen. Schnell sollten vor allem Maßnahmen ergriffen werden, um wichtige Infrastrukturprojekte zu identifizieren, mit entsprechenden Planungskapazitäten auszustatten und umzusetzen. Denn bisher wird nur ein Bruchteil der zusätzlichen Mittel auch in Investitionen umgesetzt. Nur wettbewerbsfähige Standorte sind ein Garant für eine hohe Wirtschaftskraft der Regionen und damit auch für die Steuereinnahmen der Zukunft.

Fortgang der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Die Länder haben am 10. Februar 2017 eine umfangreiche Stellungnahme zu den Regierungsentwürfen beschlossen, welche die Bund-Länder-Finanzbeziehungen neu regeln. Insgesamt schlugen sie rund 70 Änderungen vor.

Besonderes Augenmerk gilt der beabsichtigten Errichtung der Infrastrukturgesellschaft für den Bau von Bundesautobahnen. Die Länder fordern, die Beteiligung Privater an der künftigen Finanzierung von Bundesfernstraßen klar zu regeln und dem Bund dabei ausreichend Einfluss zu sichern. Zudem zeigen sie sich besorgt, dass die Herstellung und der Betrieb der Bundesfernstraßen mit dem neuen Modell deutlich teurer werden könnten.

Bei den geplanten Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen, für die im Nachtragshaushalt 2016 3,5 Mrd. Euro vorgesehen sind, geht es dem Bundesrat insbesondere um eine stärkere Mitbestimmung der Länder. Sie möchten selbst entscheiden, welche finanzschwachen Gemeinden die Investitionen des Bundes erhalten. Zudem spricht sich der Bundesrat für längere Programmlaufzeiten aus und fordert, dass die Mittel angesichts bestehender Kapazitätsgrenzen auch zum Neubau von Schulen eingesetzt werden können.

Kern der Neuregelungen ist die Abschaffung des bislang geltenden Länderfinanzausgleichs. Stattdessen soll ein Großteil der Länderentlastung ab 2020 über den bundesstaatlichen Finanzausgleich erfolgen. Dabei werden die Unterschiede in der Steuerkraft der Länder bei der Verteilung der Umsatzsteuer berücksichtigt, die sich künftig grundsätzlich nach der Einwohnerzahl der Länder richtet. Zudem wird der Bund die unterschiedliche Finanzkraft der Länder mit Zu- und Abschlägen ausgleichen. Den Bund wird das neue Modell beim Start jährlich 9,7 Mrd. Euro zusätzlich kosten.

Im Gegenzug erhält der Bund mehr Kompetenzen. So soll er künftig allein für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen verantwortlich sein. Zudem ist vorgesehen, dass der Bund mit Zustimmung der Länder oder durch Verwaltungsvereinbarung Grundzüge von Länderprogrammen regeln kann, wenn er Finanzhilfen gibt. Auch darf er künftig Investitionen finanzschwacher Kommunen in die kommunale Bildungsinfrastruktur mitfinanzieren. Damit bekommt der Bund erstmals direkte Durchgriffsrechte bei Finanzhilfen an die Kommunen. Gestärkt werden auch die Kompetenzen des Bundes bei der Steuerverwaltung.

Fazit: Die Stellungnahme des Bundesrates geht zunächst an die Bundesregierung, die eine Gegenäußerung dazu verfasst. Nach den aktuellen Planungen der Bundesregierung ist ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens Ende März 2017 angestrebt.

Vorläufiger Abschluss der öffentlichen Haushalte für 2016

Das Jahr 2016 hat der Gesamtstaat mit einem Überschuss von 19,2 Mrd. Euro und der Bundeshaushalt mit einem Überschuss von 6,2 Mrd. Euro abgeschlossen. Das ist den vorläufigen Haushaltsabschlüsse des Bundes und des Gesamtstaates von Januar 2017 zu entnehmen.

Der Finanzierungsüberschuss von 19,2 Mrd. Euro entspricht einem Überschuss von 0,6 Prozent des BIP. Es ist der dritte positive Finanzierungssaldo in Folge, auch wenn er etwas geringer ausfällt als 2015 (20,9 Mrd. Euro). Nicht alle Ebenen sind im Plus. Der vorläufige Abschluss für die Gemeinden hat ein Defizit von 200 Mio. Euro. Nach dem Bund fällt auch der Finanzierungsüberschuss der Sozialversicherungen mit 6,8 Mrd. Euro kräftig aus.

Über alle Ebenen sind die Steuereinnahmen um 4,0 Prozent gestiegen. Die Gewerbesteuer legte 2016 kräftig um 5,5 Prozent zu, die veranlagte Einkommensteuer v.a. der Personenunternehmen und Selbständigen sogar um 9,0 Prozent und die Körperschaftsteuer um 30,1 Prozent. Auch die Lohnsteuereinnahmen stiegen um 3,9 Prozent, und zwar trotz der Steuererleichterungen durch Anhebung der Freibeträge sowie den teilweisen Abbau der kalten Progression.

Vor allem die Ausgaben für soziale Sachleistungen (+6,7 Prozent) nahmen kräftig zu. Hintergrund sind insbesondere Mehrausgaben in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen. Die Bruttoinvestitionen des Gesamtstaates stiegen um 6,7 Prozent, die monetären Sozialleistungen um 3,7 Prozent (v. a. wegen der Rentensteigerungen) sowie die sonstigen sozialen Geldleistungen um 3,4 Prozent. Die Zinsausgaben sind hingegen deutlich um 8,6 Prozent gesunken.

Der Finanzierungsüberschuss des Bundes in Höhe von 6,2 Mrd. Euro bringt dem Bund den dritten Haushalt ohne Neuverschuldung. Die Steuereinnahmen betragen 2016 rund 289,0 Mrd. Euro (+0,9 Mrd. Euro über Plan), die sonstigen Einnahmen machten 28,5 Mrd. Euro aus (+5,7 Mrd. Euro über Plan).

Insgesamt 6,0 Mrd. Euro konnte der Bund bei den Zinsausgaben einsparen. Laut Plan waren für die Investitionen Mittel in Höhe von 35 Mrd. Euro vorgesehen. Ausgegeben wurden aber lediglich 33,2 Mrd. Euro (-1,8 Mrd. Euro): Das Gros übriger Mittel

entfällt auf den Breitbandausbau (Abweichung zum Plan: - 500 Mio. Euro) und die Verkehrsinvestitionen (- 400 Mio. Euro zum Plan).

Eine ähnliche Situation ergibt sich bei den Sondervermögen des Bundes. Viele wurden in 2016 noch einmal höher dotiert, aber der Mittelabfluss stockt zum Teil erheblich: von den vier größten Sondervermögen (Hochwasserschäden, Energie- und Klima, kommunale Investitionen, Kinderbetreuung) i. H. v. insgesamt mehr als 15 Mrd. Euro wurden bis 31.12.2016 nur 4,6 Mrd. Euro abgerufen.

Fazit: Deutlich höhere (Steuer)Einnahmen und Einsparungen im Haushaltsvollzug führen zu diesem positiven Abschluss der öffentlichen Haushalte. Bemerkenswert ist, dass beim Bund die eingeplanten 6,1 Mrd. Euro aus der Rücklage für flüchtlingsbedingte Mehrausgaben nicht benötigt wurden. Aus Sicht der Wirtschaft ist es sinnvoll, den Überschuss für Impulse zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung von Investitionen zu verwenden. So könnte z. B. endlich die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von heute 410 Euro deutlich angehoben werden.

Aktuelle EU-Steuerpolitik

Steuertransparenz: Öffentliches Country-by-Country-Reporting (PCbCR)

Die Berichterstatter des ECON- und des JURI-Ausschusses des Europäischen Parlaments haben einen Entwurf für eine verschärfte öffentliche länderspezifische Berichtspflicht vorgelegt.

Am 1. Februar 2017 sind Inhalte aus dem Berichtsentwurf der beiden Berichterstatter Hugues Bayet (ECON, S&D) und Evelyn Regner (JURI; S&D) bekannt geworden. Darin fordern beide die nochmalige Verschärfung des von der EU-Kommission im vergangenen Frühjahr vorgeschlagenen PCbCR. Die Vorschläge sehen vor, dass Unternehmen, die ihren Geschäften grenzüberschreitend nachgehen, ab einer gewissen Größe eine Reihe von Unternehmens- und Steuerdaten veröffentlichen müssen. Dieses birgt Risiken: Zum einen könnten die Daten u. U. Mitbewerbern Einblick in kalkulatorische Grundlagen geben. Zum anderen könnten diese von der Öffentlichkeit als Druckmittel genutzt werden, um die betroffenen Unternehmen zu einem bestimmten Verhalten und Geschäftsgebaren zu nötigen.

Im Einzelnen wollen die Berichterstatter erreichen, dass

- die Schwelle, ab der Daten veröffentlicht werden müssen, auf einen Jahresumsatz von 40 Mio. Euro (im RL-Entwurf: 780 Mio. Euro) abgesenkt wird;
- die Daten in ein von der EU-Kommission geführtes Register überführt werden müssen;
- erhaltene Subventionen sowie die Mitarbeiterzahl in Vollzeit-Äquivalenten zusätzlich in das Register aufgenommen werden.

Die Debatte in den Ausschüssen wird Ende Februar beginnen. Die Mitgliedstaaten werden die Vorschläge am 29. März 2017 im Rat beraten. Ende Mai könnte der Bericht in den beiden zuständigen Ausschüssen final abgestimmt werden. Eine Plenumsentscheidung im Juli ist realistisch.

Die von der EU-Kommission gewählte Rechtsgrundlage für das PCbCR (Art. 50 Abs. 1 AEUV = Niederlassungsfreiheit), ist vom Rat bestritten, jedoch vom juristischen Dienst des Parlaments gestützt worden. Es soll eine Minderheit von zwölf Staaten geben, welche die Materie als Steuereossier werten und damit der Einstimmigkeit unterliegen würde. Um die gewählte Rechtsgrundlage zu verändern, bräuchte es eines einstimmigen Beschlusses der Staatenvertreter oder eine erfolgreiche Klage vor dem EuGH.

Einschätzung: Eine Veröffentlichungspflicht wäre wettbewerbsverzerrend. Die Rechtsgrundlage sollte - aufgrund des eindeutig ablehnenden Gutachtens des Rechtsdienstes des Rates und aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob steuerliche Pflichten außerhalb eines steuerlichen Gesetzgebungsverfahrens begründet werden können - noch einmal genau geprüft werden.

Hinweis zu einem ifst-Interview mit PStS Dr. Michael Meister

StBin Dr. Janine v. Wolfersdorff vom Institut Finanzen und Steuern (ifst) hat zum Vorschlag eines öffentlichen Country-by-Country-Reportings Dr. Michael Meister (MdB), den Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, interviewt.

[Link zum Interview](#)

Zukünftige Finanzierung des EU-Haushalts: Ecofin-Rat debattiert Mario Montis Änderungsvorschläge

Am 27. Januar 2017 haben die EU-Wirtschafts- und Finanzminister den Abschlussbericht der „Hochrangigen Gruppe Eigenmittel“ um den ehemaligen Kommissar Mario Monti beraten. Nachdem der Bericht bereits zur Monatsmitte im Haushaltsausschuss des EP und im Kollegium der EU-Kommissare vorgestellt worden war, ist die Diskussion um eine mögliche Reform der Einnahmeseite des EU-Haushalts nun in der dritten Institution, den Staatenvertretern angekommen. Das ist auch höchste Zeit, wenn Montis Reformüberlegungen Eingang in den Entwurf für den kommenden Mehrjahres-Haushaltsplan (2021-2027) finden sollen, der Ende d. J. vorgestellt werden muss.

Vereinfacht hatte die Expertengruppe vorgeschlagen,

1. EU-Ausgaben auf Politikbereiche zu fokussieren, die am stärksten einen Mehrwert für die Union schaffen;
2. mehr auf Kosten-Nutzen-Analysen zu setzen, um diesen Mehrwert in Zahlen zu fassen;
3. neue Einnahmequellen für die EU zu schaffen, die in direktem Zusammenhang mit ihren Kompetenzen und Politiken stehen. Letzteres könnte sein, allein oder in Kombination: CO₂-Steuer, Einnahmen aus dem Emissionsrechte-Handel, höherer Anteil an den Mehrwertsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten, Anteil an deren Körperschaftsteuern, Aufkommen aus der geplanten Finanztransaktionssteuer. Die Einnahmen sollen direkt in den EU-Haushalt fließen. Für ein solches Vorgehen hat auch der neue Haushaltskommissar, Günther Oettinger, Sympathien erkennen lassen und einen baldigen Gesetzgebungsentwurf angekündigt.

Einschätzung: Bislang finanziert sich die Europäische Union zu über 70 Prozent aus Beiträgen ihrer Mitgliedstaaten. Diese so genannten Brutto-National-Einkommen- oder BNE-Eigenmittel bemessen sich nach der Wirtschaftskraft eines jeden Landes und sind so ein gutes Beispiel für Transparenz und Einfachheit. Auch für eine sparsame Budgetierung und Haushaltsführung ist gesorgt, weil die Mitgliedstaaten dieses Geld aus ihren eigenen Budgets nehmen. Würde sich die EU mit Eigenmitteln finanzieren, wäre die Sparneigung ggf. geringer. Die Energie- und Klimapolitik wird im Bericht als „attraktivste Einnahmequelle“ angesehen. Sie genießt besondere Wertschätzung, da sie den Klimaschutz in allen drei Energiesektoren anschieben und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU schaffen würde. Hier käme als zusätzliches Problem hinzu, dass die EU-Klimapolitik konsequent auf einen Rückgang des CO₂-Ausstoßes durch weniger Energieeinsatz hinarbeitet. Damit würde eine CO₂-Steuer keine langfristig sichere und stetige Einnahmequelle für die EU.

Unternehmen steigern ihre Energieeffizienz und erhalten erneut eine teilweise Entlastung von Strom- und Energiesteuern

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes können auch 2017 eine Teilentlastung von der Strom- und [Energiesteuer](#), den „Spitzenausgleich“, in voller Höhe erhalten. Das Bundeskabinett hat dieses am 11. Januar 2017 auf Grundlage eines Monitoring-Berichts des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) festgestellt. Danach haben die Unternehmen den Mindestwert für eine Reduzierung ihrer Energieintensität sogar übererfüllt. Die Pflicht ergibt sich aus § 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz in Verbindung mit einer Vereinbarung zur Klimavorsorge zwischen der Bundesregierung und der Wirtschaft vom 1. August 2012, die von der EU-Kommission unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten geprüft worden ist. Danach erhalten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den Spitzenausgleich seit 2013 nur noch, wenn sie einen Beitrag zur Energieeinsparung leisten.

Das RWI kommt zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 10,8 Prozent gegenüber dem Basiswert (jahresdurchschnittliche Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012) betrug. In dem für das Antragsjahr 2017 maßgeblichen Bezugsjahr 2015 beträgt der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität 3,9 Prozent. Deshalb kann der Spitzenausgleich auch im Jahr 2017 in voller Höhe gewährt werden.

Veranstaltungshinweis

56. Münchner Steuerfachtagung am 22./23. März 2017

Am 22./23. März 2017 findet in München die diesjährige Münchner Steuerfachtagung statt. Unter der Leitung von Ministerialdirigent Eckehard Schmidt, Leiter der Steuerabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, München, werden sich Referenten von internationaler Reputation mit den verschiedensten Themenbereichen, unter anderem zu aktuellen Fragen des Wirtschafts- und Steuerrechts, zum Unternehmenssteuerrecht und zur Betriebsprüfung, sowie zu Internationalem und Europäischem Steuerrecht befassen. Traditionell beschäftigt sich ein Bundesrichterthemenbereich mit aktuellen Fragen. Bereits am Dienstag, den 21. März 2017, präsentiert DER BETRIEB seinen Vorabend „tax goes sax“ im Park Hilton Hotel München.

Weitere Informationen sind auf der Webseite der Münchner Steuerfachtagung erhältlich: <http://www.steuerfachtagung.de/deutsch/startseite.php>

Immobilienbesteuerung bei Erwerb, Besitz, Veräußerung



von Dr. Alois Th. Nacke, Richter am FG
1. Auflage 2016, 395 Seiten, Broschur, 44,90 Euro
978-3-482-65461-9
Verlag Neue Wirtschaft-Briefe, Herne

Alle Aspekte der Immobilienbesteuerung verstehen und sicher handeln

Was ist beim Erwerb einer Immobilie hinsichtlich Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer zu beachten? Was ist bei den Ertragsteuern, z. B. im Fall der Vermietung? Und was sind die Abgrenzungskriterien zwischen privatem Veräußerungsgeschäft und gewerblichem Grundstückshandel? Diese und ähnliche Fragen beantwortet dieser neue Ratgeber aus der Reihe „Immobilien in der Praxis“. Klar strukturiert und mit anschaulichen Beispielen und Übersichten ermöglicht er Ihnen einen schnellen Überblick über alle steuerlich relevanten Bereiche und gibt Antworten auf Problemfelder der Beratung. Gesetzestexte, Auszüge aus einschlägigen Urteilen und Verwaltungsanweisungen ersparen Ihnen ein lästiges Nachschlagen in anderen Quellen. Als praxisorientierter Ratgeber eignet sich dieser Band sowohl für den Beratungsalltag von Steuerberatern als auch für Makler sowie Haus- und Wohnungsverwaltungen, aber eben auch für den „Häuslebauer“ selbst.

Aus dem Inhalt:

- Erwerb einer Immobilie mit:
 - Grunderwerbsteuer
 - Umsatzsteuer
 - Einkommensteuer
- Besitz einer Immobilie mit:
 - Einkommensteuer (Einkünfte aus VuV)
 - Grundsteuer
 - Umsatzsteuer
- Veräußerung einer Immobilie mit:
 - privaten Veräußerungsgeschäften
 - gewerblichem Grundstückshandel
 - Umsatzsteuer
 - Grunderwerbsteuer

Lexikon für das Lohnbüro 2017



- Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung von A-Z

von Wolfgang Schönfeld und Jürgen Plenker
59. Auflage 2017, 1224 Seiten, Softcover, 82,99 Euro

inklusive monatlichem Newsletter

ISBN 978-3-8073-2587-3

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Zu mehr als 1.000 Stichworten gibt das Lexikon für das Lohnbüro zweifelsfrei Auskunft, ob lohnsteuer- oder sozialversicherungspflichtig. Deshalb dient es auch den Lohnsteuer-Außenprüfern der Finanzämter als Grundlage für Entscheidungen und Berichte. Das Lexikon Lohnbüro ist ein einzigartiges Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit im Lohnbüro.

Stichwort-Beispiele:

Abfindungen, Auslandsreisekosten, Betriebliche Altersversorgung, Betriebsveranstaltungen, Doppelbesteuerungsabkommen, Elektrofahrzeuge, ELStAM, Firmenwagen, Gehaltsumwandlung, Nettolohnoptimierung, Prepaid Card, Reisekosten, Riester-Rente, Sachbezüge u. v. m.

Das Lexikon für das Lohnbüro in der Buchausgabe:

- Ja/Nein-Spalten geben eindeutig Auskunft über die Frage Lohnsteuer-/Sozialversicherungspflicht.
- In alphabetischer Reihenfolge wird anhand vieler Beispiele Auskunft zu allen wichtigen Fragen aus den Bereichen Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung gegeben.
- Erläuterungen zu allen Rechtsänderungen, den jeweils aktuellen Verwaltungsanweisungen und höchstrichterlichen Entscheidungen runden die Darstellung ab.
- Ein monatlicher Newsletter informiert über aktuelle Änderungen.

Aktuelles Steuerrecht Special Band 15: Erbrecht und neues Erbschaftsteuerrecht



Herausgegeben vom Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. und Dr. Norbert Bolz, Rechtsanwalt und Steuerberater, und Dr. Michael Messner, Notar, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Erbrecht
2017, 388 Seiten, DIN A4, 68,00 Euro

ISBN 978-3-415-05911-5

Verlag Richard Boorberg, Stuttgart

Topaktuell zur Erbschaftsteuerreform - Umfassende Darstellung mit Gestaltungshinweisen

Das Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRefG) ist in Kraft getre-

ten. Ungeachtet der Bezeichnung betreffen die Neuregelungen ausschließlich die Begünstigungen von Betriebsvermögen und damit nur einen kleinen Ausschnitt des Erbschaftsteuerrechts. Die qualifizierte Beratung in der Vermögens- und Unternehmensnachfolge setzt weitaus umfassendere Kenntnisse sowohl im Zivil- als auch im Steuerrecht voraus. Das Praxiswerk vermittelt dem Leser deshalb nicht nur die gesetzlichen Neuregelungen für Betriebsvermögen, sondern gibt einen umfassenden Überblick über die zivil- und steuerrechtlichen Grundlagen. Die Autoren stellen die vielfältigen Möglichkeiten sowohl für den Erbfall als auch für Übertragungen zu Lebzeiten mit ihren steuerrechtlichen Konsequenzen dar und geben zahlreiche Gestaltungshinweise.

Der Inhalt im Überblick:

- I. Der Erbfall - Zivilrechtliche Grundlagen und Besteuerungsfolgen
- II. Übertragungen zu Lebzeiten
- III. Betriebsvermögen im Erbschaftsteuerrecht
- IV. Aktuelle Brennpunkte des ErbStG

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerin:

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Bemerkung:

Die SteuerInfo wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in der SteuerInfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.